

Bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz ist der Weg frei geworden für eine bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS). Die Rechtsgrundlage hierfür bietet § 62 Abs. 4 WHG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 WHG. Der derzeit diskutierte Verordnungsentwurf könnte Mitte 2012 in Kraft treten. Der Gesetzgeber belässt es damit bei seinem bisherigen Weg, die Regelungen in einer Verordnung festzulegen. Statt der bisher 16 Länder-VAUwS soll es nunmehr jedoch nur noch eine Bundesverordnung geben. Außerdem soll mit der VAUwS auch die bisherige Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) abgelöst werden.

Mit der VAUwS sollen bundeseinheitliche Standards für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen solcher Stoffe geschaffen werden (vgl. § 1 VAUwS-E). Dabei fallen in den Anwendungsbereich alle Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, angefangen von dem privaten Heizölbehälter über Tankstellen, Raffinerien, Galvanik- und Biogas-Anlagen bis hin zu Gülle-Behältern.

§ 4 VAUwS-E sieht eine sogenannte Selbsteinstufung des Anlagenbetreibers vor. Hier nach hat der Anlagenbetreiber die in der Anlage enthaltenen oder verwendeten Stoffe, Gemische oder Abfälle nach Maßgabe der

nach Anhang 1 aufgeführten Kriterien in eine Wassergefährdungskategorie oder als nicht wassergefährdend einzustufen. Die Selbsteinstufung ist dem Umweltbundesamt sowie ggf. weiteren Behörden vorzulegen. Eine Selbsteinstufung muss nicht erfolgen, wenn das Ergebnis einer solchen Einstufung schon vorliegt und vom Umweltbundesamt veröffentlicht wurde. Erlangt der Anlagenbetreiber Informationen, die zu einer Änderung der Einstufung führen können, muss er diese unverzüglich dem Umweltbundesamt mitteilen. Eine Missachtung dieser Mitteilungspflicht soll bußgeldbewährt sein. Ist zu einem Stoff noch keine Entscheidung über die Einstufung getroffen worden, gilt dieser als stark wassergefährdend (§ 3 Abs. 3 VAUwS-E).

Die materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen sollen in Kapitel 3 geregelt werden. Neben weiteren technischen Regeln (§ 13 VAUwS-E) bestimmt § 14 VAUwS-E, dass Anlagen so geplant und errichtet, beschaffen und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei Anlagen mit besonderem Risikopotenzial (Geltungsstufe D, vgl. § 15 Abs. 3 VAUwS-E) müssen darüber hinaus Rückhalteeinrichtungen vorgesehen werden, die die flüssigen wassergefährdenden Stoffe, die bei Betriebsstörungen freige-

setzt werden können, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden vollständig zurückgehalten werden können.

Sichergestellt werden muss weiterhin auch, dass im Brandfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten werden muss (§ 18 Abs. 1 VAUwS-E).

Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen hat der Anlagenbetreiber grundsätzlich selbst zu überwachen, jedoch kann die zuständige Behörde anordnen, dass zur Überwachung ein Fachbetrieb eingeschaltet wird (§ 26 VAUwS-E).

Für bestehende Anlagen sieht der Entwurf eine Übergangsvorschrift vor. Außerdem sollen Stoffe und Gemische, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits durch die Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe vom 17. Mai 1999 eingestuft worden sind, nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft gelten. Dies würde bedeuten, dass eine Selbsteinstufung in diesem Fall nicht erfolgen müsste.

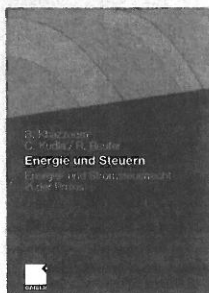
Die Entwurfsfassung ist abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
Dr. Inga Schwertner
 Rechtsanwältin und Fachanwältin
 für Verwaltungsrecht
 Lenz und Johlen Rechtsanwälte
 Partnerschaft, www.lenz-johlen.de

ANZEIGE

schneller. gut. beraten.



WWW.GABLER.DE



Bassam Khazzoum / Carsten Kudla / Ralf Reuter

Energie und Steuern

Energie- und Stromsteuerrecht in der Praxis

2011. 184 S. Br. EUR 49,95

ISBN 978-3-8349-2272-4

Einfach bestellen:

fachmedien-service@springer.com Telefon +49(0)6221.345-4301

KOMPETENZ IN SACHEN WIRTSCHAFT



Änderungen vorbehalten.
Erhältlich im Buchhandel oder beim Verlag.